1. Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremberg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremberg in 31789 Hameln für die kirchlichen Friedhöfe in Hastenbeck und Voremberg am 19.06. 2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 13.12.2012 beschlossen:

Es wird folgender, neuer § 16a eingefügt:

§ 16
Naturgrabstellen

(1) Rasenfelder für Naturgrabstellen auf den Friedhöfen in Hastenbeck und Voremberg werden durch den Friedhofsträger angelegt und gepflegt. Sie werden nicht kenntlich gemacht. Auf für diese Zwecke aufgestellten Stelen ist ein Namensschild in Größe von 10 cm x 5 cm anzubringen, das über die Friedhofsverwaltung beschafft wird. Weitergehende Kennzeichnungen sind nicht zulässig, insbesondere dürfen keine Grabmäler, Einfassungen, Bepflanzungen usw. errichtet werden. Grabschmuck und andere Produkte der Trauerfloristik sowie Kerzen sind an den hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) In Naturgrabstellen dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden. Diese können nicht umgebettet werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Naturgrabstellen.

.....

Dieser Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hastenbeck, den 9.7. 2015

Der Kirchenvorstand:

B. Schulz, Pn.
(Vorsitzende/r)

K. Wilde-Kinas
(Kirchenvorsteher/in)

L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 10.07.2015

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:

Koch
(Kirchenrätin)